

Hinweis zum Begrünungsortsgesetz

Bereitgestellt durch den Beirat Hemelingen



Was ist das Begrünungsortsgesetz?

Das Begrünungsortsgesetz ist ein bremisches Gesetz, welches vorsieht, ungenutzte Freiflächen im Land Bremen zu entsiegeln und zu bepflanzen. Dies dient in erster Linie dem Schutz der Biodiversität sowie des Klimas.

In diesem Sinne sollen auch Schottergärten sowie andere ungenutzte versiegelte Flächen ab einer Größe von **10m²** der Begrünung weichen.

Wann tritt das Gesetz in Kraft?

Das Begrünungsortsgesetz ist bereits gültig, allerdings haben alle Bürger:innen noch bis zum **31.12.2026** Zeit sich der Gesetzeslage anzupassen.

Was bedeutet die Regelung für Sie?

Sollten Sie auf Ihrem Grundstück einen Schottergarten oder eine andere ungenutzte versiegelte Fläche besitzen, die Größer als 10m² ist, empfehlen wir Ihnen bis spätestens Ende 2026 diese zu entsiegeln und zu begrünen/ bepflanzen.

Sollte dies nicht in dem genannten Zeitraum geschehen, können ab 2027 Strafzahlungen auf Sie zukommen.

Falls Sie aktuell planen, eine solche Flächen zu versiegeln, raten wir hiervon ab. So können Sie sich die Kosten sparen.

Außerdem wird es ein Förderprogramm zur Entsiegelung von der Umweltsenatorin geben, bei dem Sie bis zu einem Drittel der Kosten zurückerstattet bekommen können.

Weiteres finden Sie unter: www.bremer-umwelt-beratung.de.

Gibt es Ausnahmen?

Versiegelte Parkplätze sowie Gehwege sind von der Regelung ausgenommen, solange diese nachweislich genutzt werden.

Aber Achtung: Stellplätze in Vorgärten müssen beim Bauamt beantragt werden. Falls dies noch nicht erfolgt ist, sollte das nachgeholt werden. Wir empfehlen dazu ggf. beim Bauamt nachzufragen, falls Sie nicht wissen, ob eine Genehmigung vorliegt.

Außerdem wird **zusätzlich** eine Genehmigung durch das Amt für Straßen und Verkehr benötigt. Dies ist ebenfalls nachholbar.



§ 3 Begrünung von Freiflächen

(1) Die Grundstücksflächen von Baugrundstücken, die nicht für bauliche Anlagen genutzt werden, sind dauerhaft zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

Eine von Satz 1 abweichende Ausgestaltung dieser Flächen ist nur in geringfügigem Ausmaß zulässig, unbebaute Freiflächen bis 10 Quadratmeter bleiben außer Betracht. Großflächig angelegte Schottergärten sind unzulässig. Die untere Naturschutzbehörde macht eine Liste der Pflanzenarten bekannt, die bei der Ausgestaltung der Begrünung oder Bepflanzung nach den Absätzen 1 und 2 empfohlen werden.



Für gesamten Gesetzestext sowie
Liste der empfohlenen Pflanzen:
QR Code Scannen

Bei Fragen, wenden Sie sich an
das Ortsamt Hemelingen:

+49 421 3613000

office@hemelingen.ortsamt.bremen.de

Amt für Straßen und Verkehr:
office@asv.bremen.de

Bauordnungsbehörde:
bauordnungst@bau.bremen.de